

Antrag auf Zuschuss zur kommunalen Förderung der Kindertagespflege der Stadt Bad Rappenau



Angaben zur Tagespflegeperson:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer:

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

Bank:

Anzahl Anlagen:

Voraussetzungen für die kommunale Förderung:

- Die Förderung kann für Tagespflegekinder von 0-Schuleintritt beantragt werden. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen Wohnsitz in Bad Rappenau hat. **Eine Förderung von Kindern mit Zweitwohnung im Stadtgebiet und eine Förderung von auswärtigen Kindern sind nicht möglich.**
- Tagespflegepersonen sind dann zuschussberechtigt, wenn sie eine entsprechende Qualifikation nachweisen können **und im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII sind.**
- Die Förderung kann rückwirkend für das vorherige halbe Jahr beantragt werden. Dies bedeutet, dass die kommunale Förderung für **Januar bis Juni** spätestens bis zum **31.07. des gleichen Jahres** beantragt werden muss. Die kommunale Förderung von **Juli bis Ende Dezember** muss spätestens bis **31.01. des folgenden Jahres** beantragt werden. Anträge, welche außerhalb der Fristen eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hiermit beantrage ich für die Betreuung des / der in der Anlage / den Anlagen genannten Kindes / Kinder, einen Zuschuss zur Förderung der Kindertagespflege der Stadt Bad Rappenau.

Für die Stadtverwaltung:

- Zahlungen für ehrenamtliche
und nebenberufliche Tätigkeiten
- Begünstigte Tätigkeit nach §3 Nr. 26 EStG

Produkt <input type="text"/>	Kostenträger <input type="text"/>	Maßn. <input type="text"/>
Sachkonto <input type="text"/>	Kostenart <input type="text"/>	THH
Kostenstelle <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verwendungszweck		
Betrag in EUR <input type="text"/>	Auftrag/BgA <input type="text"/>	
Sachlich und rechnerisch richtig		
Datum <input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>	
Angeordnet		
Datum <input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>	

Erklärung

Name, Vorname:

Anschrift:

Ich befreie die Mitarbeiterinnen des Fachdienst Kindertagesbetreuung des Ladratsamt Heilbronn von der Schweigepflicht gegenüber der

Stadt Bad Rappenau

und umgekehrt.

Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich auf folgendes Thema:

Um den eingereichten Antrag auf Zuschuss zur kommunalen Förderung der Kindertagespflege der Stadt Bad Rappenau zu prüfen, darf die Stadt Bad Rappenau mit Erhalt des Antrages beim Fachdienst Kindertagesbetreuung die Zahlen der täglichen Betreuungsstunden für die angegebenen Kinder anfordern.

(Ort und Datum)

(Unterschrift Kindertagespflegeperson)

Datenschutzrechtliche Bestätigung (Datenschutzbescheinigung) zur Übermittlung von Abrechnungsdaten für die kommunale Förderung der Kindertagespflege

Absender:

Landratsamt Heilbronn Jugendamt
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

Empfänger:

Stadtverwaltung Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

1. Zweck der Datenverarbeitung

Die Stadt Bad Rappenau gewährt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2019 einen kommunalen Zuschuss zur Kindertagespflege in Höhe von 1 € pro geleistete Betreuungsstunde pro Kind mit Hauptwohnsitz in Bad Rappenau (Rückwirkend ab 01.07.2019). Die Datenübermittlung durch das Landratsamt dient ausschließlich der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Berechnung und Auszahlung dieses Zuschusses.

2. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten durch die Stadt Bad Rappenau erfolgt auf Basis von:

- **Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO** (Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt).
- **§ 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) BW** in Verbindung mit dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss der Stadt Bad Rappenau.
- **§ 67b Abs. 1 SGB X** (Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch Leistungsträger).

3. Umfang der benötigten Daten

Für die rechtmäßige Abwicklung des Zuschusses werden folgende Datenkategorien benötigt:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes
- Anschrift des Kindes
- Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson
- Anzahl der genehmigten Betreuungsstunden

4. Datensicherheit und Vertraulichkeit

Die Stadt Bad Rappenau bestätigt, dass:

- die übermittelten Daten ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden.
- technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 DSGVO getroffen wurden, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.
- alle mit der Bearbeitung betrauten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis und die Wahrung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) verpflichtet sind.
- die Daten gelöscht werden, sobald sie für die Erreichung des Zwecks (unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Finanzbelege) nicht mehr erforderlich sind.

5. Datenspeicherung

Die im Rahmen dieses Verfahrens übermittelten personenbezogenen Daten werden sowohl bei der Stadt Bad Rappenau als auch beim Landratsamt Heilbronn gespeichert. Die Speicherung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des oben genannten Zwecks und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

6. Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Empfang der oben genannten Daten vorliegen.

